



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Verteiler

Referenz/Aktenzeichen: J281-1399
Bern,

**Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken
(CO₂-Kompensationsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Juni 2010 haben die Eidgenössischen Räte die Änderung des CO₂-Gesetzes zur Verankerung der Kompensationspflicht für die CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken verabschiedet. Sie haben damit die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den geltenden Bundesbeschluss und den Ausführungserlass rechtzeitig per 1. Januar 2011 durch eine gesetzliche Grundlage abzulösen und damit eine für die Klimapolitik folgenreiche Regelungslücke zu verhindern.

Wie bisher sieht das geänderte CO₂-Gesetz vor, dass fossil-thermische Kraftwerke nur bewilligt werden dürfen, wenn sie die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren. Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die vorliegende Verordnung konkretisiert.

Artikel 11b des geänderten CO₂-Gesetzes erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, in der Verordnung den minimal erforderlichen Gesamtwirkungsgrad für fossil-thermische Kraftwerke festzulegen. Über diesen Gesamtwirkungsgrad sollen die Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke dazu verpflichtet werden, wesentliche Teile der Abwärme zu nutzen.

Für die Definition des minimal erforderlichen Gesamtwirkungsgrades sollen zwei Varianten zur Diskussion gestellt werden: Variante 1 legt einen einheitlichen, minimal zu erreichenden Gesamtwirkungsgrad für sämtliche fossil-thermische Kraftwerke fest. Variante 2 legt ebenfalls einen allgemein gültigen Gesamtwirkungsgrad fest, sieht aber für Kraftwerke, die bereits vor der Gesetzesänderung am gleichen Standort betrieben wurde, eine Ausnahmeregelung mit einem tieferen Gesamtwirkungsgrad vor. Allerdings dürfen diese Kraftwerke nur für die Produktion von Spitzenstrom betrieben werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Ausführungserlasses sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum

1. Oktober 2010

Frau Isabel Junker, Bundesamt für Umwelt, Abteilung Klima, 3003 Bern, zukommen zu lassen. Weitere Exemplare der Konsultationsunterlagen können Sie entweder unter dieser Postadresse anfordern oder auf der Homepage www.umwelt-schweiz.ch/klima abrufen. Die relativ kurze Frist zur Stellungnahme erklärt sich aus dem Umstand, dass der befristete Bundesbeschluss spätestens am 1. Januar 2011 durch die gesetzliche Grundlage und den Ausführungserlass abgelöst werden muss, damit eine für den Klimaschutz folgenreiche Regelungslücke verhindert werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Werder

Beilagen:

- Entwurf CO₂-Kompensationsverordnung
- Erläuternder Bericht
- Liste der Adressaten